

angeheftet
am 31.07.2019

abgenommen
am.....

Bekanntmachung der Gemeinde Titz

Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Titz für den Ortsteil Hompesch

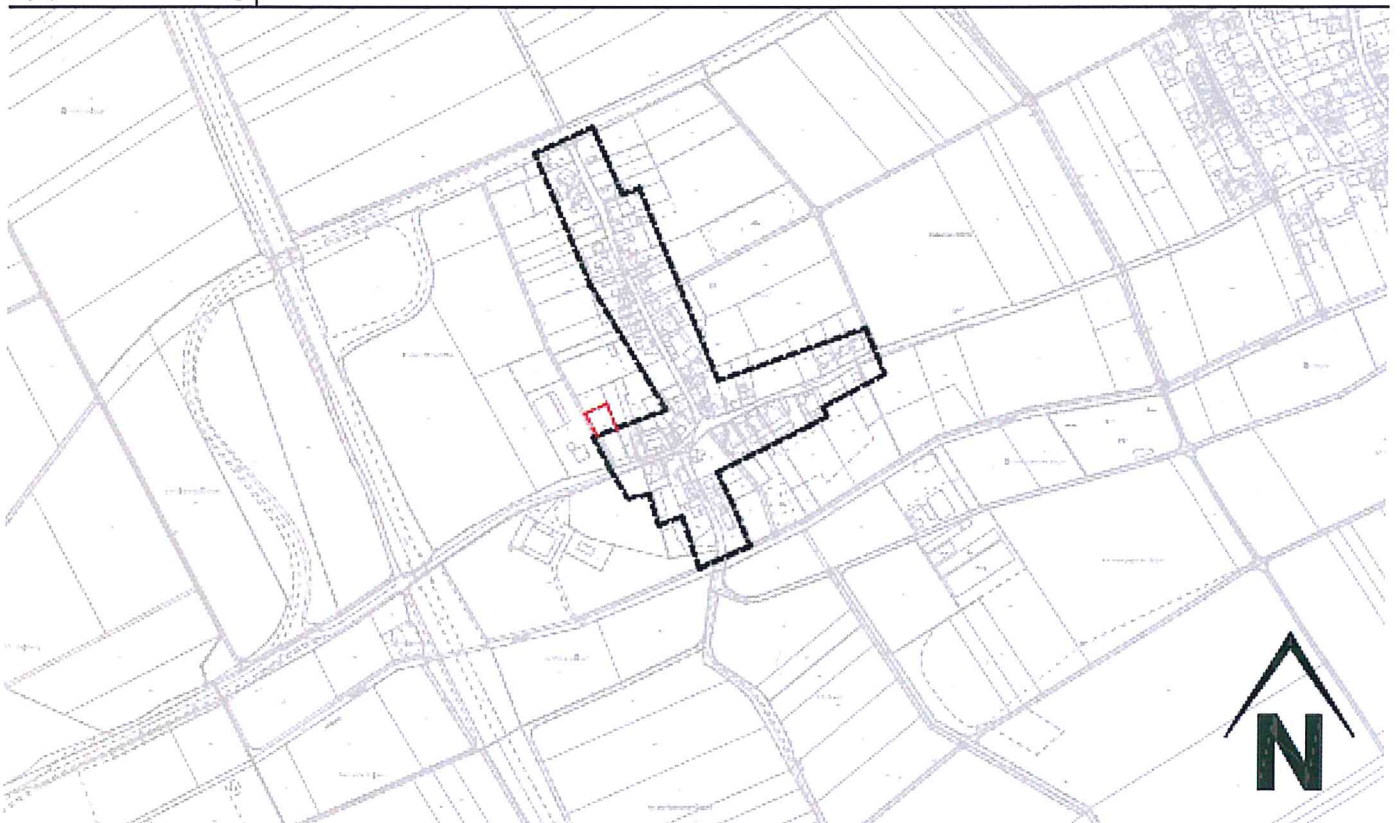
Der Rat der Gemeinde Titz hat am 23. Mai 2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Titz beschließt einstimmig:

1. Die der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte und überarbeitete Einschätzung des Planungsbüros VDH Projektmanagement GmbH zur Einbeziehung von Flächen in den Innenbereich für die Ortschaft Hompesch wird zur Kenntnis genommen.
2. Von der Einbeziehung der Prüfflächen 1, 3 und 4 in den Innenbereich der Ortschaft Hompesch wird Abstand genommen.
3. Das Verfahren zur Einbeziehung der Prüffläche 2 in den Innenbereich der Ortschaft Hompesch soll von der Verwaltung betrieben werden; insofern fasst der Rat der Gemeinde Titz folgende weiteren Beschlüsse:
 - a) Die Aufstellung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Hompesch (Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)) wird nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
 - b) Der Entwurf der Änderung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Hompesch ist gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Nach § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, einzuholen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Das Plangebiet und seine Begrenzungen sind der folgenden zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

geplante Darstellung



Ziel und Zweck der Änderung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Hompesch (Ergänzungssatzung) ist es, folgende Punkte anzupassen:

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Absicherung der Eigenentwicklung der Ortslage Hompesch. Im Zuge der Ergänzungssatzung soll die verfahrensgegenständliche Fläche gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den Innenbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hompesch einbezogen werden.

Die verfahrensgegenständliche Fläche befindet sich im Westen der Ortslage Hompesch, auf dem Flurstück 33 tlw., Flur 11 der Gemarkung Müntz im Ortsteil Hompesch und umfasst rund 800 m². Die Fläche wurde in der Vergangenheit als Stellplatz genutzt, jedoch wurde dieser in der Zwischenzeit zurückgebaut, sodass die Fläche überwiegend brach liegt und als Lagerfläche genutzt wird. Lediglich der südliche Bereich der Fläche ist mit Pflastersteinen befestigt und dient als PKW Stellplatz.

Im Süden der Fläche befindet sich eine mischgebietstypische Nutzung bestehend aus kleinteiligen Gewerbebetrieben und dazugehörigen Wohnnutzungen. Im Westen befindet sich eine ca. 1.200 m² große landwirtschaftliche Hofstelle mit angrenzender Wohnnutzung und im Norden und Osten wird die Fläche durch gehölzbestandene Gartenbereiche und Freiflächen begrenzt. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Titz ist der südliche Bereich der Prüffläche als gemischte Baufläche und der nördliche Bereich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Erschließung des Plangebietes ist über einen an die Boslarer Straße anschließenden Wirtschaftsweg gegeben. Dieser dient bereits heute der Erschließung des Wohnhauses Boslarer Straße 1a und der im rückwärtigen Bereich befindlichen Lagerhalle sowie den hinter dem Betriebsgebäude Boslarer Straße 1 befindlichen Parkplätze.

Es wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewandt, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Es wird daher von einer Umweltprüfung abgesehen, Informationen zu umweltrelevanten Aspekten liegen daher nicht vor. Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Der Entwurf der Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Titz (Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Hompesch mit Begründung liegt in der Zeit vom

9. August 2019 bis einschließlich 10. September 2019

in der Gemeindeverwaltung Titz, Rathaus, Zimmer 5, Landstraße 4, 52445 Titz, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Dienststunden sind z.Z.

montags bis mittwochs	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
freitags	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. per Mail unter mbiermanns@gemeinde-titz.de oder info@gemeinde-titz.de oder Fax unter 02463/659-99) bei der Gemeindeverwaltung Titz im Rathaus, Landstraße 4, 52445 Titz Zimmer 5, abgegeben werden. Es wird empfohlen, sich telefonisch unter 02463-659-31 zwecks Terminabsprache zu melden.

Die Unterlagen sind zudem gem. § 4a Abs. 4 BauGB auf der Homepage der Gemeinde Titz unter

<https://www.gemeinde-titz.de/wirtschaft/bauleitplaene/bauleitplaeneimverfahren/10615010000005482.php>
(www.gemeinde-titz.de > Wirtschaft & Bauen > Bauleitpläne > Bauleitpläne im Verfahren)

abrufbar.

Der Rat der Gemeinde Titz prüft die fristgerecht vorgetragenen Bedenken und Anregungen. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

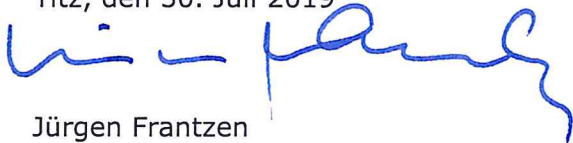
Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der o.g. Beschluss wurde durch den Rat der Gemeinde Titz am 23. Mai 2019 ordnungsgemäß gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – (GV.NRW. S. 516) SGV.NRW.2023, geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), dass der Wortlaut des Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Titz vom 23. Mai 2019 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Titz, den 30. Juli 2019



Jürgen Frantzen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die o.g. Beschlüsse wurden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

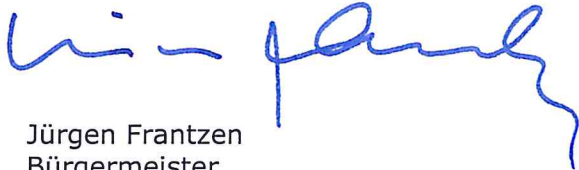
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 30. Juli 2019



Jürgen Frantzen
Bürgermeister